

**Allgemeines.**

**§ 1.a** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, auch mündliche, soweit dieser nicht Abweichendes enthält. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**§ 1.b Begriffserklärung**

Im Folgenden ist unter „Künstler“ zu verstehen: einzelne Künstler wie ein Discjockey, Sänger, Feuerspucker oder Clown jedoch auch Künstlerformationen wie eine Kapelle, Band oder Tanztruppe. Bedingt kann unter dem Begriff Künstler auch mehrere unterschiedlichen Künstlern und Künstlerformation gemeint sein, so fern dies Auftragsbedingt sinnvoll ist. Die Art des Künstlers wird im Einzelnen im jeweiligen Werkvertrag definiert.

Unter „Auftraggeber, Mieter, Veranstalter“ ist der juristisch beauftragende Vertragspartner zu verstehen. Kommuniziert er durch Repräsentanten (z.B. zwischengeschaltete Agenturen oder Mitarbeiter) ist er für die Vereinbarungen, die diese Repräsentanten aussprechen verantwortlich. Detailabstimmungen sind stets mit einer und der gleichen Person zu führen. Sollte der Auftraggeber jedoch durch unterschiedlichen Repräsentanten kommunizieren und dies führt zu Missverständnisse und dadurch möglicherweise Einschränkungen in der Umsetzung des Werkvertrages, ist dies vom Auftraggeber zu verantworten und kann nie als Grund für eine Honorarkürzung herangeholt werden.

**§ 1.c** Unter keinen Umständen kann der Auftragnehmer (Vermieter / Künstler / Agentur) für Verluste des Auftraggebers (Mieter / Veranstalter) haftbar gemacht werden.

**Gerätemiete und allgemeines dazu.****§ 2 Verwendungszeck, Informationspflicht**

**§ 2.a** Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet sich bei Übernahme bzw. Vorversand oder vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehör von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben. Die Übernahme der Geräte gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes.

**§ 2.b** Der Mieter hat eventuelle Funktionsschäden, die die weitere und sofortige Benutzung der Geräte erschwert oder unmöglich macht unverzüglich telefonisch zu melden. Transportschäden, wie auch alle anderen evtl. Schäden wie z.B. Kratzer an den Geräten sind dem Vermieter bei der Rückgabe anzuzeigen.

**§ 3 Haftung**

**§ 3.a** Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert. Ab dem Zeitpunkt der Aus-/Anlieferung von Geräten haftet der Mieter / Veranstalter im vollem Umfang mit dem Wiederbeschaffungswert für sämtliche Schäden und Verluste, sowie hierdurch evtl. entgangene Mieteinnahmen, auch wenn der Schaden nicht von ihm selbst sondern z.B. von seinen Gästen, Personal oder durch Höhere Gewalt verursacht wurde. Das selbe gilt für Transportschäden oder Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Geräte. Reparatureingriffe des Mieters sind nicht zulässig.

**§ 3.b** Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder Wiederbeschaffung im Falle von Totalschaden oder Verlust Ersatz in Höhe des Mietzins zu bezahlen. Bei Wiederbeschaffung ist immer der Wiederbeschaffungspreis, d.h. im Zweifel immer der Neupreis zzgl. Unkosten, innerhalb von 7 Tagen nach Schadensfeststellung zu ersetzen.

**§ 3.c** Der Neubeschaffungswert liegt üblicherweise zw. 50- und 100-Fachen des Eintagesmietpreises.

**§ 3.d** Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf Seiten des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für mittelbare und Folgeschäden; Hilfsweise wird die Haftung auf einen Tageszins beschränkt.

**§ 3.e** Der Vermieter haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

**§ 4 Mietzeit, Transport, Rückgabe**

**§ 4.a** Alle Transporte und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Rücksendung hat frei Haus an die Adresse des Vermieters zu erfolgen. Der Mieter trägt die Transportgebühr.

**§ 4.b** Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet mit dem Tag der Rückgabe an das Lager des Vermieters. Die Mietgebühren werden ausschließlich nach vollen Tagessätzen berechnet.

**§ 4.b** Alle gemieteten Gegenstände sind mindestens in dem guten Zustand zurückzugeben, wie sie ausgegeben wurden - Kabel sind ordentlich aufgerollt in vorgegebener Durchmesser und sauber zurückzugeben. Für leicht verschmutzte Kabel werden € 5,00 netto pro Stück berechnet, für stärker verschmutzte Kabel (z.B. Klebereste) der Neuanschaffungspreis. Auch Kratzer an Equipment gelten ausdrücklich nicht als normaler Verschleiß - ggf. muss Reparatur / Wiederherstellung oder Ersatz zzgl. Mietausfall gezahlt werden.

**§ 5 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen (Siehe auch § 9 und § 10)**

**§ 5.a** Die Rechnungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, spätestens am Tage der Auslieferung bzw. Abholung der Geräte in Bar ohne Abzug zur Zahlung fällig und zwar noch vor der Übernahme der Mietgegenstände durch den Mieter.

**§ 5.b** Wird eine andere Zahlungsweise vereinbart tritt ohne weitere Mahnung Verzug 7 Tage nach Rechnungsdatum bzw. nach dem Auslieferungs-/ Abholungstag ein.

**§ 5.c** Bei Rechnungsbeträgen über Euro 250.- kann der Vermieter die Unterschrift einer weiteren Person, die selbstschuldnerisch neben dem Mieter haftet, verlangen.

**§ 5.d** Der Vermieter behält sich vor, vom Mieter eine Kautions in Höhe der gesetzlichen Zulässigkeit zu verlangen. Der Vermieter kann Zwischenabrechnungen und entsprechende angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

**§ 5.e** In Falle des Zahlungsverzugs kann der Vermieter für alle offenen Forderungen Zinsen in Höhe von mindestens 2,5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont anfordern. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, die weitere Benutzung der Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen aus einem anderen Mietverhältnis offen sind.

**Engagement von Künstler / Personal sowie Miete von Personal mit Geräten und allgemeines dazu.****§ 6 Bereitstellung**

**§ 6.a** Stellt der Veranstalter, obwohl vertraglich vereinbart keine Hilfskräfte zur Verfügung wird pro fehlender Hilfskraft mindestens Euro 100.- per Tag berechnet. Der entstandene Mehraufwand, wie auch dadurch entstandene Kosten z.B. für Personal oder Mehrarbeit sind in voller Höhe vom Auftraggeber / Veranstalter zu tragen, dies gilt insbesondere auch für Gerätemiete mit Anlieferungen und Aufbau durch unser Personal.

**§ 6.b** Auch bei der Anmietung von Geräten zusammen mit unserem Personal, hat der Mieter unter allen Umstände dafür Sorge zu tragen, dass alles den Umstände nach mögliche von ihm bzw. von ihm beauftragten Personen unternommen wird um einen Schaden oder Verlust der Geräte zu vermeiden. Es gelten auch hierbei die Haftungsbedingungen von § 3. Unser Personal haftet ausschließlich betriebstechnisch gesehen.

**§ 6.c** Der Auftraggeber hat bei Bedarf geeignetes Wachpersonal zu stellen.

**§ 6.d** Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung, wenn von ihm getroffene Zusagen (z.B. Bereitstellung von Hilfskräften, Parkplätzen, Stromversorgung, Zufahrtswegen, etc.) oder andere ihm abliegende Pflichten nicht einhält und dadurch eine Vertragserfüllung Seitens des Vermieters / Künstler erst durch Mehraufwand bzw. verspätet bzw. gänzlich unmöglich ist.

### **§ 7 Umsetzung unter erschwerten Bedingungen**

**§ 7.a** Verminderung der künstlerischen Leistung durch Umstände, die nicht dem Künstler direkt zugeschrieben werden können, stellen kein Grund für eine Honorarkürzung dar. Sollte der Auftritt des Künstlers erschwert oder unmöglich sein, sei dies durch den Veranstalter verursacht (z.B. ungeeignete Technik oder Platzierung des Künstlers) oder durch Höhere Gewalt (z.B. Wetterbedingt) trägt der Veranstalter stets das Risiko. Grundsätzlich ist das gesamte ausgemachte Künstlerhonorar immer fällig durch das Erscheinen und Bereitstehen des Künstlers.

**§ 7.b** Sollte der Künstler nicht oder erheblich verspätet erscheinen und er trägt dafür nicht die Verantwortung (Höhere Gewalt z.B. durch größere Straßen-Staus, erhebliche Zugverspätung) kann eine angemessene Honorar-Kürzung vereinbart werden. Nur wenn der Künstler selbstverschuldet nicht erscheint, kann das Künstlerhonorar um 100% gekürzt werden. Ist der Künstler durch eine Agentur gebucht und die Agentur ist als Vertragspartner des Veranstalters zu sehen, kann solche Kürzungen nur zw. Agentur und Veranstalter vereinbart werden.

**§ 7.c** Unter keinen Umständen kann der Künstler / Agentur für Verluste des Veranstalters haftbar gemacht werden.

### **§ 8 Künstlerische Freiheit - Umsetzung inhaltliche Vorgaben**

**§ 8.a** Grundlegend wird vorausgesetzt, das der Auftraggeber sich im Vorfeld über die Qualitäten des Künstlers ausreichend informiert hat. Er räumt den Künstler eine künstlerische Umsetzungsfreiheit ein. Dies ist jedoch nicht als künstlerische Narrenfreiheit zu verstehen, sondern der Künstler hat sich an abgestimmten Inhalten zu halten. Dies wird im einzelnen Werksverträgen bzw. in Anhängen dazu (wie musikalischer Fragebogen, Themenangabe zum Event) definiert. In einer übergeordneten Gesamtinteresse der Veranstaltung kann unter Umständen der Künstler davon abweichen. Dies soll jedoch möglichst vorher mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

**§ 8.b** Es obliegt der Auftraggeber im Vorfeld seine Wünsche ausreichend spezifisch zu kommunizieren. Unter Umständen hat der Künstler Tage- oder wochenlange Vorbereitungen durchzuführen. Ungenaue künstlerische Inhaltvorgaben und / oder kurzfristige Änderungen dieser Vorgaben und darauf folgende Mehrarbeit für den Künstler ist angemessen zu honorieren. Sollte spezifizierte Vorgaben / Änderungen so kurz vor oder während der Veranstaltung kommen, das der Künstler keine angemessene Möglichkeit darauf zu reagieren hat, ist die Verantwortung vom Auftraggeber zu tragen und stellt kein Grund für eine Honorarkürzung dar.

**§ 8.c** Der Künstler hat sich an das Thema der Veranstaltung zu halten (z.B. Kundentag, Hochzeit, Themenveranstaltung). Eventuelle andere noch übergeordnete Ziele des Auftragsgebers, die Einfluss auf die Ausführung der künstlerische Leistung haben könnten, ist stets rechtzeitig zu kommunizieren bzw. durch inhaltliche Detailvorgaben zu machen. Der Künstler genießt jedoch stets eine künstlerische Freiheit und setzt nach bestem Wissen und Verständnis die Veranstaltung um.

**§ 8.d** Änderungswünsche im Laufe der Veranstaltung ist stets eindeutig und klar vom Auftraggeber zu kommunizieren (z.B. Vorgabe im Vorfeld „60er Jahre Party“ - „Bitte spielen Sie auch 80er Jahre Musik“). Eine nachträgliche Kommunikation zur künstlerischen Umsetzung (Beschwerde) ist gerne im Sinne der Kritik und zukünftige Verbesserung wünschenswert, stellt jedoch kein Grund für eine Honorarkürzung dar.

### **§ 9 Rücktritt Seitens des Auftraggebers**

**§ 9.a** Der Veranstalter / Auftraggeber ist verpflichtet, den Vermieter / Künstler für den Fall, dass er die Mietgegenstände nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernehmen kann oder vom (Künstler-)Vertrag zurückzutreten beabsichtigt, unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, d.h. erst telefonisch und bei ev. nicht Erreichbarkeit, dies per Fax und Email zu ergänzen.

**§ 9.b** Der Vermieter / Künstler kann für den Fall, dass der Veranstalter / Auftraggeber vier Wochen vor der vereinbarten Termin vom Vertrag zurücktritt, gleichwohl aus weichem Grund vom Veranstalter / Auftraggeber einen Schadenersatz in Höhe von 20% des vereinbarten Honorars verlangen. Der Schadenersatzanspruch des Vermieters / Künstlers erhöht sich bei Rücktritt von diesem Vertrag innerhalb von 20 Tagen vor dem vereinbarten Termin auf 30% des Honorars, innerhalb zwei Wochen auf 40%. Erfolgt der Rücktritt erst 7 Tage vor dem vereinbarten Termin erhöht sich der Schadenersatzanspruch des Vermieters / Künstlers auf 50%, bei 5 Tagen auf 60%, bei 4 Tagen auf 70%, bei 3 Tagen auf 80% und bei 2 Tagen auf 90%. Für den Fall, dass der Veranstalter / Auftraggeber erst am Tage des Beginns des vereinbarten Termins zurücktritt, wird das Honorar zu 100% als Schadenersatz fällig. Der Schadenersatzanspruch beträgt unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag immer mindestens Euro 25.- als Bearbeitungsgebühr.

### **§ 10 Rücktritt Seitens des Auftragnehmers, Austausch von Künstler**

**§ 10.a** Künstler oder Teile von Künstlerformationen können kurzfristig erkranken oder andere schwerwiegende Hindernisse obliegen. Der Auftragnehmer hat dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und möglichst sind solchen Änderungen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Jedoch ist dies gelegentlich nicht möglich z.B. bei sehr kurzfristigen Erkrankungen. Ferner hat der Auftragnehmer nach Verfügbarkeit Ersatzkünstler zu stellen. Er wird sich bemühen einen gleichwertigen Ersatz zu finden, jedoch erlöscht dieser Vertrag und der Veranstalter geht mit dem Ersatz ein eigenes Vertragsverhältnis ein. Der Auftrag gilt als erfüllt, wenn bei der Wahl des Ersatzkünstlers weitgehendst die Angaben zur Veranstaltung berücksichtigt werden (Beispiel: ein Walking Act kann unter Umständen einen Clown ersetzen. Ein Einzelentertainer / Musiker mit Format kann unter Umständen eine einfachere Combo ersetzen). Der Vermieter / Künstler / Agentur behält sich vor, bei Krankheit auch kurzfristig gänzlich abzusagen.

**§ 10.c** Der Auftragnehmer hat dies unter Einhaltung und Berücksichtigung branchenspezifischen kaufmännischer Sitten (z.B. festgelegte Durchführungstermine) zu bewerkstelligen. Das Risiko verbleibt jedoch auf seitens des Auftraggebers. Es besteht hierbei also kein Grund zur Honorarkürzung. Unter keinen Umständen kann der Auftragnehmer / Künstler / Agentur für Verluste des Veranstalters haftbar gemacht werden.

### **§ 11 - 13 Organisatorisches, Rechtliches**

**§ 11** Der Veranstalter ist für sämtliche anfallenden Genehmigungen, Gebühren, Versicherungen, Steuern und Abgaben zuständig (z.B. GEMA, Vergnügungsteuer, Veranstalter-Haftpflichtversicherung, Künstlersozialkasse), sowie verantwortlich für eventuelle Folgen, auch rechtliche, die durch Nichtbeachtung solche und ähnliche geltende Bestimmungen entstehen können.

**§ 12** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Berlin. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckanforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 13** Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirklichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dieser Vertrag und sein Erfüllung unterliegt Deutschem Recht.